

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 24/2021

Gegenstand der Vorlage:

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunaler Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2020, die Abführung der Anlagenkapitalverzinsung an den Kreishaushalt sowie Entlastung der Werkleitung

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2020 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresgewinn in Höhe von 322.389,55 EUR und einer Bilanzsumme von 14.303.718,35 EUR festgestellt.
- 002 Der Jahresgewinn in Höhe von 322.389,55 EUR wird vollständig mit dem vorhandenen Verlustvortrag aus Vorjahren verrechnet. Der verbleibende Verlust aus Vorjahren in Höhe von 116.446,46 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003 Aus dem Eigenkapital des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden entsprechend der Höhe der Anlagekapitalverzinsung 16.492,94 EUR an den Kreishaushalt abgeführt.
- 004 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird für das Jahr 2020 Entlastung erteilt.


Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

07.09.2021
27.09.2021
29.09.2021

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 31.12.2020 wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 25/2020 vom 23.09.2020 von der Bavaria Treu AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2020 ein Jahresgewinn in Höhe von 322.389,55 EUR ausgewiesen.

§ 8 Absatz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung regelt den Umgang von Gewinnen sowie Verlusten. So sind Gewinne vollständig zur Verminderung eines Verlustes zu verwenden. Dementsprechend erfolgt die vollständige Verrechnung des Jahresgewinnes aus dem Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 322.389,55 EUR mit dem Verlustvortrag aus Vorjahren, so dass ein verbleibender Verlust aus Vorjahren in Höhe von 116.446,46 EUR auf neue Rechnung vorzutragen ist. Ein Verlust ist auf neue Rechnung vorzutragen, wenn in den Folgejahren Gewinne erwartet werden. Gemäß dem Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha für das Jahr 2021, welcher Bestandteil des Haushaltsplanes des Landkreises Gotha ist und am 08.12.2020 vom Kreistag beschlossen wurde, wird ein Jahresgewinn in Höhe von 59.000,00 EUR erwartet.

Die Höhe des Betrages von 16.492,94 EUR zur Entnahme aus dem Eigenkapital und zur Abführung an den Kreishaushalt entspricht der Höhe der Anlagenkapitalverzinsung gemäß §12 Abs.3 Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Nach § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung darf der Landkreis das Eigenkapital zum Zweck der Rückzahlung nur ausnahmsweise und nur dann vermindern, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung hierüber ist vom Kreistag zu treffen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2020 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha für das Jahr 2020 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 fest und beschließt über die vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses. Er beschließt die Entnahmen aus dem Eigenkapital zur Abführung an den Kreishaushalt sowie zum Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Werkleitung. Entsprechend § 6 Absatz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung obliegt die Entscheidung über die Minderung des Eigenkapitals dem Kreistag.